

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	02.06.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Beitragsschlüssels und der Satzung des Werre Wasserverbandes

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Minderbelastung von ca. 82.000 € pro Jahr gegenüber der Satzung von 2005

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 12.07.2011, Drs.-Nr. 2750/2009-2014 - AfUK, 22.05.2012, Drs.-Nr. 4197/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Der AfUK empfiehlt, der Rat beschließt, die Bielefelder Vertreter und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung des Werre Wasserverbandes anzuweisen, dem neuen Beitragssatz für Bielefeld von 8,4 % der Umlage und entsprechend der neuen Satzung gemäß Anlage zuzu-stimmen.

Begründung:

Der Werre Wasserverband wurde in den 70er Jahren auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes zur Regelung des überörtlichen Hochwasserschutzes im Bereich der Überschwemmungsgebiete der Werre und seiner Nebenflüsse Else, Aa und Bega gegründet. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Beitrag von 15,6 % der Umlage wurde über viele Jahre als zu hoch eingeschätzt. Überlegungen, den Verband zu verlassen, wurden rechtlich geprüft, sind aber aufgrund der Rahmenbedingungen, die das Wasserverbandsrecht und die Aufsichtsbehörde setzten, nicht erreichbar. In 2011 wurde schließlich eine Organisationsuntersuchung durch den Verband beauftragt, die eine Satzungsänderung zur Folge hatte, die für Bielefeld einen Beitrag von 6,58 % der Umlage vorsah. Gegen die Leistungsbescheide der neuen Satzung wurde vom Kreis Herford, der nun 49,21 % statt 37,9 % tragen musste, vor dem Verwaltungsgericht Minden geklagt. Das Gericht urteilte im Januar 2014 nicht über die Höhe der Beiträge, sondern über die nicht hinreichende konkrete Herleitung des Beitragsmaßstabes nach § 6 des Wasserverbandsgesetzes. Danach war bereits die satzungsrechtliche Grundlage fehlerhaft, mit der Folge, dass die angefochtenen Bescheide nicht auf einer tragfähigen Ermächtigungsgrundlage beruhten und somit aufzuheben waren.

In der Folge hat die Bezirksregierung Detmold eigene Berechnungen zum Beitragsmaßstab erstellt

(Bielefeld: 6,7 %) und mit dem Hauptbeitragszahlern den Kreisen Herford und Lippe verhandelt. Es wurde eine Einigung erzielt, die für Bielefeld 8,4 % vorsieht. In der Verbandsversammlung am 20.4.2015 wurden die neuen Zahlen zur Beschlussfassung an die Kreise und die Stadt Bielefeld verwiesen, bevor am 26. Juni die Verbandsversammlung abschließend beschließt. Wegen der deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ausgangswert von 15,6 %, des langwierigen und schwierigen Einigungsprozesses und fehlender Alternativen wird empfohlen, dem neuen Umlageschlüssel der im beiliegenden Satzungsentwurf abgebildet ist, zuzustimmen.

Satzungsentwurf

Der Satzungsentwurf wurde vom Büro Hüttenbrink Partner Rechtsanwälte, Münster, bearbeitet. Neben redaktionellen Korrekturen und Klarstellungen sind folgende wesentliche Änderungen zu nennen:

In § 13 werden die Stimmanteile genannt, die nun vom Beitragsverhältnis in § 30 klar getrennt sind.

§ 13 Abs. 5 entfällt zu Gunsten einer klärenden Formulierung in § 34 Abs. 1

In § 30 wird die vom Gericht initiierte Herleitung des Umlageschlüssels verdeutlicht. Das neue Beitragsverhältnis wird genannt.

Eine weitergehende Befassung mit dem Satzungsentwurf ist für die Gremien der Stadt Bielefeld nicht erforderlich, dies obliegt der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.